Satzung
für das Unternehmen

„Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“ (WEB)

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 11, 141, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), folgende Fassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Zwischen der Stadt und dem Abwasserverband Wolfsburg besteht Einvernehmen darüber, dass zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“, Betriebsbereiche des Abwasserverbandes zum 01.01.2007 in die zum 01.01.2006 gegründete kommunale Anstalt „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe“ (WEB) überführt werden. Die Überführung erfolgt mit Ausnahme der Verregnungssysteme und des Verregnungspumpwerkes.

Die strukturelle Zusammenführung in der kommunalen Anstalt hat folgende Zielsetzungen:

- Wahrnehmung der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Nds. Wassergesetz (NWG) durch einheitliche Steuerung des technischen Systems der Abwasserbeseitigung im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings
- Schaffung von Synergien zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Stadtentwässerung
- Zusammenfassung der Anlagen und Betriebsteile
- Zusammenfassung der Verwantwortlichkeiten in Steuerungs-, Entscheidungs- und Kontrollebenen
- Wahrung der Interessen und Rechte der landwirtschaftlichen Mitglieder des Abwasserverbandes zur Sicherung der landwirtschaftlichen Verwertung im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Siegel

(1) Das Unternehmen wurde durch Umwandlung der bis 31.12.2005 als optimierter Regiebetrieb geführten Abteilung 07-3 - Stadtentwässerung des Geschäftsbereichs Tiefbau in Form einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Wege der Gesamtsrechtsnachfolge errichtet.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe" mit dem Zusatz „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet: „WEB“.

(3) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Wolfsburg.

(4) Das Stammkapital beträgt € 2.500.000.

(5) Das Unternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (AöR) WEB".

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen, einschließlich der gemeinschaftlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung und die Straßenentwässerung sowie der Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erzeugung von Energie (Biogasanlage einschließlich der Ernte und des Transports von nachwachsenden Rohstoffen). Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Wolfsburg dem Unternehmen die ihr gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
Ferner kann das Unternehmen weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung übernehmen.
Das Unternehmen bereitet im Rahmen seiner Abwasserbeseitigungspflicht Abwasser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften und geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zur landwirtschaftlichen Nutzung für die Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Wolfsburg auf. Das für landwirtschaftliche Nutzung verwendungsfähige Verregnungswasser wird vor dem Verregnungspumpwerk des Abwasserverbandes zur Abnahme bereitgestellt. Die Verwendung von Abwasser, das den Verbandszweck des Abwasserverbandes Wolfsburg beeinträchtigen würde, ist ausgeschlossen. Das Unternehmen hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in die Ortsentwässerung keine menschen-, tier-, pflanzen-, boden-, bau- und anlagenschädliche Stoffe eingeleitet werden.

Entsprechende Festsetzungen sind in den von dem Unternehmen zu erlassenden Vorschriften vorzusehen. Das Unternehmen hat die Einhaltung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Verregnungswasser entfällt bei höherer Gewalt und unabwendbaren Betriebsstörungen.

b) Der bauliche Hochwasserschutz und die Unterhaltung sowie der Betrieb der städtischen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WHG in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des NWG. Die Stadt Wolfsburg überträgt dem Unternehmen diese hoheitliche Aufgabe gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

c) Die Unterhaltung der städtischen Gewässer III. Ordnung (mit Ausnahme derjenigen Gewässer III. Ordnung, die sich in städtischen Forstflächen befinden) gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt Wolfsburg überträgt dem Unternehmen die ihr nach § 40 in Verbindung mit § 69 NWG als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit obliegende Unterhaltungspflicht gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

d) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land gemäß abgeschlossener Zweckvereinbarung.

e) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm gemäß abgeschlossener Zweckvereinbarung.

(2) a) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Wolfsburg für die gemäß Abs.1 übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen.
Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Wolfsburg.

b) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Samtgemeinde Boldecker Land für die Bestandsdauer der Zweckvereinbarung im Rahmen der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch den Landkreis Gifhorn für die Samtgemeinde Boldecker Land. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Samtgemeinde erforderlich.

c) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Königslutter am Elm für die Bestandsdauer der Zweckvereinbarung im Rahmen der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Königslutter am Elm. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Stadt Königslutter am Elm erforderlich

(3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Unternehmen Abgaben auf Grundlage der durch die Stadt Wolfsburg erlassenen Satzungen. Diese treten mit Wirksamwerden der durch das Unternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft.

(4) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Unternehmen im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen zulässigen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.

(5) Zur Förderung der ihm übertragenen Aufgaben kann sich das Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen jeweils auch in (Privatrechtsform), wenn dies dem Gegenstand des Unternehmens dient.

(6) Das Unternehmen ist verpflichtet, alle mit seinem einheitlichen Erscheinungsbild (corporate design, corporate publishing), seiner Hausmarke, der Vergabe von Agenturleistungen und Druckaufträgen verbundenen Entscheidungen in enger Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg in der Weise zu treffen, dass die Zugehörigkeit bzw. die Verbundenheit mit der Stadt Wolfsburg erkennbar wird und bleibt. Dies gilt auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 5.

(7) Die Stadt unterstützt die Anstalt bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfsburg und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

(8) Nach § 12 Abs. 1 NKAG kann das Unternehmen Dritte beauftragen, die Aufgaben der Abgabenerhebung durchzuführen, wobei Dritte auch die Stadt Wolfsburg, die Samtgemeinde Boldecker Land und die Stadt Königslutter am Elm sein können.

§ 3
Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Organe des Unternehmens

(1) Organe des Unternehmens sind:

1. Der Vorstand (§ 5) und
2. der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfsburg.

(3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5
Der Vorstand

(1) Das Unternehmen hat einen oder mehrere Vorstandsmitglieder.
Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wolfsburg bestellt, angestellt und abberufen; der Zustimmung bedarf auch eine Änderung oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

(2) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch die Unternehmenssatzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Unternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Unternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter, der vom Verwaltungsrat bestellt ist, vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Der Anstellungsvertrag eines Mitgliedes kann ebenfalls aus wichtigem Grund beendet werden. Beschlüsse nach Satz 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Unternehmens. Beamtenrechtliche (ab Besoldungsgruppe A 13) und arbeitsrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten (ab Entgeltgruppe 13) unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen sowie der übrigen Beschäftigten; ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen.

Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus ingesamt 19 stimmberechtigten Mitgliedern:
- ein vorsitzendes Mitglied,
- zwei weitere Mitglieder, die beschäftigte Personen des Unternehmens sind,
- der Verbandsvorsteher des Abwasserverbandes Wolfsburg und zwei Vorstandsmitglieder aus dem landwirtschaftlichen Bereich,
- neun übrige Mitglieder,
- zwei von der Samtgemeinde Boldecker Land zu benennende Mitglieder während der Bestandsdauer der Zweckvereinbarung
- sowie zwei von der Stadt Königslutter am Elm zu benennende Mitglieder während der Bestandsdauer der Zweckvereinbarung.

Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden von den Beschäftigten des Unternehmens nach den Vorgaben des Nds. Personalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Rat der Stadt Wolfsburg haben die weiteren Mitglieder die gleichen Rechte (einschließlich Stimmrechte) und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wolfsburg kraft Amtes; der Rat der Stadt Wolfsburg kann auf seinen/ihren Vorschlag eine andere Person bestellen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates wird von einem anderen Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Wolfsburg vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, nebst einer entsprechenden Zahl von Ersatzverwaltungsratsmitgliedern, werden vom Rat der Stadt Wolfsburg nach dem jeweils in der gültigen Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehenen Wahlverfahren aus seiner Mitte gewählt und in den Verwaltungsrat entsandt.
Den Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden.
Die Bestellung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfsburg, durch den sie entsandt werden.
Nach Ablauf der Wahlperiode hat das Verwaltungsratsmitglied seine Geschäfte so lange fortzuführen bis das nächste gewählte bzw. entsandte Verwaltungsratsmitglied sein Amt antritt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, wie auch die Ersatzverwaltungsratsmitglieder, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied niederlegen.
Ein Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wolfsburg führt für das jeweilige Mitglied auch zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

Die Vertreter des Abwasserverbandes im Verwaltungsrat werden auf Vorschlag des Abwasserverbandes entsprechend den übrigen Mitgliedern vom Rat der Stadt bestellt. Im Übrigen gilt auch für diese Mitglieder der vorstehende Unterabsatz entsprechend, mit der Maßgabe, dass die drei Ersatzverwaltungsratsmitglieder dem landwirtschaftlichen Bereich des Abwasserverbandes entstammen sollen. Ein Ausscheiden aus dem Abwasserverband führt zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

(4) Das Amt eines in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzverwaltungsratsmitgliedes erlischt spätestens mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und Ersatzverwaltungsratsmitglieder jederzeit abberufen.
Scheidet ein übriges Verwaltungsratsmitglied bzw. ein übriges Ersatzverwaltungsratsmitglied oder ein Vertreter des Abwasserverbandes vorzeitig aus, ist der Rat der Stadt Wolfsburg verpflichtet unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied bzw. ein übriges Ersatzverwaltungsratsmitglied oder einen Vertreter des Abwasserverbandes für die restliche Wahldauer zu bestellen. Hiervon unberührt bleibt die Regelung aus § 6 Absatz 3.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

- Beschäftigte des Unternehmens (ausgenommen die weiteren Verwaltungsratsmitglieder),
- leitende Beamte/Beamtinnen und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Unternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; die Wahrnehmung des Stimmrechts genügt;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(6) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt sich nach der vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren vom 02. November 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Eine über das vom Rat festgelegte Maß der Angemessenheit hinausgehende Entschädigung ist an die Stadt Wolfsburg abzuführen.

§ 7
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er ist die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten des Unternehmens.
Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2);

2. Erlass von Satzungen für den Geltungsbereich der Samtgemeinde Boldecker Land und der Stadt Königslutter am Elm während der Bestandsdauer der jeweiligen Zweckvereinbarung;

3. Erlass der Haushaltssatzung, (Festsetzung des Haushaltsplans), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen oberhalb festgelegter Wertgrenzen sowie Verpflichtungen bei entsprechender Anwendung der §§ 117 und 119 NKomVG und das Investitionsprogramm;

4. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltende Tarife und Entgelte für die Nutzung und Inanspruchnahme von Leistungen des Unternehmens (§ 2 Abs. 2);

5. Erwerb, Gründung und Veräußerung von Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen;

6. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstands;

7. Bestellung, Anstellung, Abberufung oder Beendigung sowie sonstige dienstrechtliche Änderungen der Mitglieder des Vorstandes;

8. Verfügungen außerhalb des Haushaltsplans über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

9. Richtlinien für die Aufnahme von Krediten;

10. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten;

11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, die Haushaltsplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung maßgeblich beeinflussen; ausgenommen sind Arbeits- und Dienstverhältnisse;

12. Benennung des Mitgliedes und dessen Stellvertreter im Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Wolfsburg sowie den Vorschlag zur Wahl des Vorstandes des Abwasserbandes Wolfsburg.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1, 5 und 10 bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfsburg. Für Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 7 gilt § 5 Abs. 1 letzter Satz. In den übrigen Fällen des Abs. 3 kann der Rat der Stadt Wolfsburg den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung Weisungen erteilen. Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. der Stadt Königslutter am Elm.

(5) Der Verwaltungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Darin ist insbesondere auch die frühzeitige Abstimmung des Vorstandes mit den zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg im Vorfeld von finanzwirtschaftlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, zu regeln.

(6) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung (Zustimmung) abhängig machen.

(7) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg beschließt über die jährliche Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 8
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen.
Der Verwaltungsrat ist in Schriftform oder in Textform unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen einzuberufen. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung sind zeitgleich über das Gremieninformationssystem digital oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung zu stellen.
Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit Unterstützung des Vorstandes vorbereitet. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Die Sitzungen können nach Ermessen des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder im Wege der Videoübertragung stattfinden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren StellvertreterInnen anwesend sind. Per Videokonferenz oder Videoübertragung zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Beschlüsse können insbesondere auch über die Stimmabgabe in einer Videokonferenz oder einer Kombination von Videoübertragung und präsenter Anwesenheit gefasst werden. In einfachen oder dringlichen Fällen ist eine Beschlussfassung über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zulässig, wenn alle Mitglieder mit der Beschlussfassung in der jeweiligen Form einverstanden sind und der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor in entsprechender Weise mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen im Sinne der § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

(9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Unternehmenssatzung oder das Gesetz nichts Abweichendes

bestimmen.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern über das Gremieninformationssystem oder in Textform oder in Schriftform spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt werden.

(11) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat Gegenteiliges beschließt.

(12) Der Verwaltungsrat kann sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Stellvertreter, es sei denn, dass ein alleinvertretungsberechtigter Vorstand bestellt ist. Im Übrigen wird das Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch andere Zeichnungsberechtigte vertreten.
Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.
Ihre StellvertreterInnen unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung"; sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

§ 10
Berichts- und Auskunftspflichten, Nutzung Gremieninformationssystem

(1) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, sich jederzeit bei dem Unternehmen zu unterrichten. Die Organe des Unternehmens sind auf Verlangen jederzeit zu Auskünften verpflichtet.

(2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und hat auf Anforderung Auskunft zu erteilen.
Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg halbjährlich über die Erfolgs- und Finanzentwicklung schriftlich zu unterrichten. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Unternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfsburg, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg die Betriebsabrechnung für Gebührenbereiche bis zum 30.04. eines Folgejahres der Stadt zuzuleiten. Dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg sind die Prüfberichte des Abschlussprüfers mit dem Abschlussvermerk des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu übersenden.

(3) Vorstand und Verwaltungsrat informieren die Stadt Wolfsburg frühzeitig über Entscheidungen nach § 7 Abs. 3. Der Stadt Wolfsburg werden 14 Kalendertage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates die Einladungen und alle vorbereitenden Unterlagen sowie unverzüglich die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung

gestellt.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich vorzulegen und darüber hinaus zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Das Unternehmen kann im Zuge der Digitalisierungsstrategie ein digitales Gremieninformationssystem implementieren und für die Gremienarbeit nutzen. Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit können in einer Richtlinie geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Sofern eine digitale Gremienarbeit erfolgt, ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg ein Zugang zur Gremienarbeit zu gewähren. Zudem ist das Beteiligungsmanagement über das Einstellen und das Ändern der Daten im Gremieninformationssystem unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) zu unterrichten.

§ 11
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Das Unternehmen ist sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und der kommunalrechtlichen Haushaltsbestimmungen entsprechend den Vorschriften des 8. Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(2) Vor Beginn eines Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Festsetzung vorzulegen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vorher im Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan mit der Stadt Wolfsburg abzustimmen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Vorstand stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat beschließt über den Abschluss und die Entlastung des Vorstandes bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Verweigert der Verwaltungsrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe dafür anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfsburg nach Erteilung des Abschlussvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

(4) Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes maßgebend sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Den für die Stadt Wolfsburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall weitergehende Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen

vorbehalten.

§ 12
Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg

Sofern die Stadt Wolfsburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg zu erlassen, ist diese sinngemäß auch für die Anstalt des öffentlichen Rechts bindend, soweit sie auf diese anwendbar ist, keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in der Unternehmenssatzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§13
Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 in Verbindung mit 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nach Ende eines Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 14
Aufsicht

Das Unternehmen unterliegt gem. § 147 NKomVG in Verbindung mit den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Zehnten Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes der Aufsicht des Landes.

§ 15
Vermögensübergang bei Auflösung des Unternehmens

Bei Auflösung des Unternehmens fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zurück.
Der die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. in der Stadt Königslutter am Elm betreffende Vermögensübergang erfolgt nach den Festlegungen in der jeweiligen Zweckvereinbarung.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Unternehmens werden in den gleichen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht, in denen die Stadt Wolfsburg ihre Bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen des Unternehmens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Boldecker Land werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen des Unternehmens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm werden in Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

§ 17
Inkrafttreten

Das Unternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Erstfassung der Unternehmenssatzung am 01. Januar 2006 entstanden. Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 27.04.2021 außer Kraft.

Wolfsburg, den 05.01.2024

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt: 12.01.2024
Inkrafttreten: 13.01.2024